



REDAKTIONSSTATUT für das Amtsblatt der Gemeinde Cleebronn

1. Amtsblatt

1.1

Die Gemeinde ist Herausgeber eines eigenen amtlichen Amtsblatts. Es führt den Titel **Amtsblatt der Gemeinde Cleebronn**.

1.2

Das Amtsblatt ist ein Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird sowie einmal im Monat als Vollverteilung für alle Haushalte. Die letzten sieben Ausgaben im Jahr erscheinen alle als Vollverteilung. Die genauen Termine für die Vollverteilung bestimmt der Verleger.

1.4

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent, bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen. Über Anzeigen im redaktionellen Teil entscheidet der Bürgermeister.

1.5

Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Cleebronn. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 10, 71263 Weil der Stadt.

2. Inhalt

2.1

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe der Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde
- b) Sonstige Verlautbarungen, Berichte oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe , Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände (Musikschule, Volkshochschule, etc.)
- c) Veröffentlichungen, Terminankündigungen, Einladungen zu Sitzungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen, soweit sie sich auf das örtliche Geschehen beziehen
- d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- e) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren
- f) Anzeigen

2.2

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

2.3

Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1

„Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2

Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3

Alle Beiträge sind mit dem Redaktionssystem zu erfassen oder ggf. per E-Mail als doc.Datei oder als Schriftstück bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

3.4

Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 14:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Donnerstag oder Freitag, jeweils 10:00 Uhr. Der finale Termin ist bei der Auswahl der Kalenderwoche im System ersichtlich. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Artikel im Redaktionssystem eingestellt sein. Private Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt.

Beiträge die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5

Textmengen bei Hauptvereinen und Kirchen im nichtamtlichen Teil dürfen grundsätzlich 1.750 Zeichen pro Ausgabe nicht überschreiten. Bei Mehrspartenvereine sind pro Unterabteilung 700 Zeichen zulässig.

3.6

Der Abdruck des Amtsblatts erfolgt in schwarz/weiß. Das Cleebronner Logo und die Titelseite in Farbe.

3.7

Sollen Bilder veröffentlicht werden, dann sind die Rechte Dritter zu beachten. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Die Zahl der veröffentlichten Bilder ist auf ein geringes Maß zu beschränken. Die Entscheidung über einen Abdruck obliegt dem Bürgermeister. Die Bildauflösung muss im Endformat 300 dpi betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität werden nicht veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.

3.8

Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

3.9

Beiträge müssen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Cleebronn haben. Sie sind kurz zu fassen und haben sich auf das Notwendigste zu beschränken.

3.10

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

4. Redaktionelle Bearbeitung

Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (z. Bsp. Rechtschreibung) können, wenn nötig, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

5. Aus den Fraktionen des Gemeinderats

5.1

Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

5.2

Jede Fraktion hat die Möglichkeit, einmal im Monat einen Beitrag zu veröffentlichen (keine Übertragbarkeit). Die zulässige Textmenge ist unter 3.5 festgelegt.

5.3

Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Der Name und die Fraktion des Verfassers sind anzugeben.

5.4

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheint die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ innerhalb zwei Monaten vor Wahlen nicht. Wahlen im Sinne des § 20 III 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

6. Politische Parteien und Wählervereinigungen

6.1

Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst – etwa durch den Zusatz „und Umgebung“ oder „Zabergäu“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten, o.ä. nachzuweisen.

6.2

Zulässig sind:

- a) Einmalige Veröffentlichung von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
- b) kurze Berichte über Ehrungen Ortsansässiger,
- c) Veranstaltungshinweise maximal zweimal und nur dann, wenn die Veranstaltung in Cleeborn, bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.

6.3

Öffnungszeiten bzw. entsprechende Infos zu den Bürgerbüros werden maximal alle 4 Wochen veröffentlicht.

6.4

In der letzten Woche vor einer Wahl erfolgen keine Veröffentlichungen (auch keine Anzeigen oder Flyer) von Parteien und politischen Wählervereinigungen.

7. Bürgerentscheide

7.1

Hat der Gemeinderat einen Bürgerbescheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge im nichtamtlichen Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

7.2

Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 3 stehen den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen je 2 Seiten pro Ausgabe pro Bürgerentscheid/Bürgerbegehren zur Verfügung. Dieses Kontingent kann auf mehrere Ausgaben des Mitteilungsblattes verteilt werden.

7.3

Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 2 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

7.4

Für den Inhalt gilt Ziffer 3 entsprechend.

7.5

Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch bei entgeltlichen Anzeigen zu beachten.

8. Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen sowie Jahrgänge

8.1

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen, zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Ankündigungen
- b) Kurze Berichte von Vereinen
- c) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- d) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen

8.2

Die Veröffentlichung von Ankündigungen ist auf maximal zwei Ausgaben pro Ankündigung begrenzt.

8.3

Für die Veröffentlichung von Bildern berechnet der Verlag 15 € pro Bild.

8.4

Über die Veröffentlichung von auswärtigen Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.

9. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Cleebronn, 21. September 2020

**Thomas Vogl
Bürgermeister**